

Ihrem Vorschlage, daß erst das Quantum, welches endgültig zur Steuerzahlung herangezogen wird, von dem Kontingent abgeschrieben werde, stehen schon infolfern praktische Schwierigkeiten entgegen, als eine Festhaltung der Identität der Ware im steuerfreien Lager nicht möglich ist.

Gewerbliche Brennereien.

Ich bin nicht darüber im Klaren, ob ein gewerblicher Brenner, der beispielsweise bisher Mais gebrannt, unter dem neuen Gesetz nach belieben Rüben, Kartoffeln oder Melasse — sein Kontingent abbrennen darf, und bitte deshalb, wenn möglich in der nächsten Nummer, diese Frage zur gefälligen Beantwortung aufzuwerfen. L. B.

Antwort. Sie dürfen als Inhaber einer gewerblichen Brennerei alle mehligen Stoffe, also z. B. Kartoffeln, Roggen, Mais u. s. w. verarbeiten, ferner Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen, außer Melasse, Rüben und Rübensaft. Diese letzteren drei Rohstoffe unterliegen in ihrer Verarbeitung ausschließlich der Maischbottichsteuer und können daher von gewerblichen Brennereien nicht verwandt werden.

Gebühren für die Bewachung steuerfreier Läger.

Der Betrieb meiner Brennerei ruht. Bei Beendigung des Betriebes lagerte ich den Spiritus, den ich im Laufe des Sommers für den Kleinverkauf brauche (in Holzgebinden) mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes in dem Keller, in welchem die Sammelgefäße stehen, und dieser Keller gilt, so lange der Spiritus dort lagert, als steuerfreies Lager. Vor kurzem beantragte ich die Abfertigung von drei Gebinden Spiritus zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe. Das Steueramt verlangt nun, sich auf § 18 Abs. 7 des Branntwein-Niederlage-Regulativs stützend, für diese Abfertigung die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die abfertigenden Beamten. Nach meiner Ansicht sind für die Abfertigung keine Gebühren zu zahlen, da § 18 des Niederlage-Regulativs die Gebühren für Revisionen vorschreibt, Abfertigung aber keine Revision ist, und eine besondere Bewachung der Niederlage dabei auch nicht stattfindet.

Antwort. Die Forderung des Steueramtes ist nach unserer Ansicht gerechtfertigt. Im § 18 des Niederlage-Regulativs ist nicht ausschließlich von Revision die Rede, es ist sogar gerade Werth gelegt worden auf die Deffnung der unter amtlichem Mitverschluß liegenden Lager und auf die amtliche Bewachung derselben während der Deffnung. Von der Zahlung der Gebühren resp. der gesetzlichen Reisekosten und Tagegeldern kann nach dem Regulativ nur Abstand genommen werden, wenn der Beamte gleichzeitig zum Zweck anderweitiger Dienstleistungen in der Brennerei anwesend ist.

Lagern des Spiritus.

Bei dem Provinzial-Direktor in Stettin hatte ich den Antrag gestellt, nachdem in wenigen Tagen meine Kampagne beendet ist, mir zu gestatten, daß der nun beim Schluss vorhandene Spiritus in den Sammelgefäßen bleiben dürfe und ich denselben dann im Laufe des Sommers erst abzunehmen nötig hätte. Begründet wurde dies durch meine große Rundschau unter den Krügern, welche jetzt nicht die Steuer für den ganzen Sommerbedarf zahlen könnten. Mir wurde der Bescheid: „Die Provinzial-Steuer-Direktion könne mir eine Lagerung des Spiritus in den Sammelgefäßen ohne amtliche Abfertigung nicht gestatten, da dieselbe nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes von 1887 nach Menge und Stärke festgestellt werden müßt.“

Ich will mich nun an den Minister wenden, und bitte Sie nun ergebenst, mir mitzutheilen, ob etwa schon derartige Anträge höheren Orts gestellt worden sind, und ob eine Entscheidung hierin ergangen? Kl. in W.

Antwort. Wir glauben nicht, daß Sie mit Ihrem Antrage durchdringen werden. Die Steuerbehörde unterscheidet zwischen der Feststellung des Spiritus und der weiteren Abfertigung desselben. Die Feststellung mußte bisher bekannt

lich in 8 bis 10-tägigen Terminen erfolgen; nach neueren Erlassen kann dieselbe auch in größeren Zwischenräumen stattfinden; jedenfalls wird aber zum Schluss der Kampagne eine Feststellung des gewonnenen Spiritus stattfinden müssen. Nach erfolgter Feststellung des gewonnenen Spiritus können Sie denselben zur Abfertigung in Ihr steuerfreies Lager, als welches Sie, falls die Steuerbehörde es genehmigt, Ihre Sammelgefäße benutzen können, bringen. Wir glauben daher daß nach den bestehenden Bestimmungen in Ihrem Falle das Verfahren zur Zeit so sein müßte, daß Sie den Spiritus erst zur Feststellung der Menge und Stärke desselben aus den Sammelgefäßen herauslassen müssen, und daß Sie denselben dann, wenn Sie die Sammelgefäße benutzen dürfen, wieder in dieselben einfüllen können.

Die „Brennerei-Zeitung“ erheilt in ihrer Nr. 72 auf folgende Fragen nachstehende richtige Antworten:

Frage Nr. 4. J. S. in H. Ich habe meine Brennerei in dieser Kampagne nur schwach betrieben und meine Berechtigung zur Herstellung von 50er Branntwein nicht voll ausgenutzt. Ich bin der Ansicht, daß ich berechtigt bin, diese Berechtigung — so weit solche nicht ausgenutzt wurde — an andere Brennereibesitzer zu übertragen. Mein Hauptsteueramt hat einen diesbezüglichen Antrag abgewiesen.

Ich frage deshalb ergebenst an, wie die gesetzlichen Bestimmungen lauten und ob ich die betr. Berechtigung habe, event. solche auf einen andern Brennereibesitzer übertragen kann?

Antwort. Das Kontingent-Quantum ist nur der betr. Brennerei zum eignen Brennen zuertheilt und kann nicht übertragen werden ohne Weiteres. Der Gesetzgeber hat eine Übertragung ohne besondere Bedingnisse nicht beabsichtigen können und auch nicht verordnet; andernfalls würde ja ein Brenner, der gar nicht mehr brennen wolle, alljährlich seine 50er Berechtigung verkaufen können und gewisser Maassen Staats-Pensionär werden. Dagegen ist aber in der Form der Berechtigungsscheine eine Übertragung geschaffen, die jedoch zu ihrer Ausführung der Vorbedingung bedarf, daß so viel Hektoliter 70er gebrannt werde, als Berechtigung zu 50er abgegeben werden soll. Es ist dies ein für den auf Export arbeitenden Brenner nicht unbedeuternder Vorzug und anderseits eine billige Ausgleichung in der verschiedenortlichen Herstellung von Inlandsware, wenn nämlich die Preise der Scheine noch einen Vortheil gegen die Steuer von Mt. 70 bieten.

Frage Nr. 6. J. H. K. in D. a. Ich habe landw. gemischte Hefenbrennerei und malische nach Bedarf von Hefe dünn, sonst dick ohne Hefengewinnung. Bei der Abnahme sämtlichen Branntweins ist mir am 1. April für sämtlichen Branntwein 20 Pf. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe gerechnet worden. Ist das richtig? Getrennt ist der Branntwein nicht worden.

b. Ich habe einen Probenehmer, daher kein Lutterbassin, auch nicht für fertigen Branntwein; benutzt wird ein für meinen Betrieb viel zu großes für fertigen Branntwein. Die Steuerbehörde verlangt die Anbringung einer Skala auf meine Kosten. Bin ich dazu verpflichtet, überhaupt zur Stellung eines Bassins für den fertigen Branntwein?

Antwort. ad a. Es wird kaum zu erwarten sein, daß die Steuerbehörde sich darauf einläßt, in diesem Falle von der Verbrauchsabgabe abzugehen, wenn nicht durch Stückdeclarations für jeden einzelnen Plan nur auf Hefe oder nur dick gemaischt wird. Die Controle ist unmöglich, wenn der Brenner ohne weiteres dick oder dünn malischen will, was nur bei der Fabrikatsteuer resp. gewerblicher Brennerei möglich ist.

ad b. Wenn der Lutter versteuert wird nach dem Probenehmer, so kann die Steuerbehörde nicht verlangen, daß Sie an Ihrem Lutterfaß eine Skala auf eigne Kosten anbringen. Falls Sie aber, um bei 2% Schwundvergütung nicht zu